

Errichtung der Pfarrkuratie St. Ilgen. — Landseelsorge. — Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine. — Päpstliches Werk der hl. Kindheit. — Frauenseelsorge. — Jugendseelsorge. — Exerzitien. — Gebühren der Erzb. Orgel- und Glockeninspektoren. — Erhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen. — Realschematismus. — Päpstliche Auszeichnung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.

Nr. 200

Errichtung der Pfarrkuratie St. Ilgen

Für die Katholiken, welche auf dem Gebiete der Gemarkung von St. Ilgen (Landkreis Heidelberg) wohnen und zur rechtspersonlichen römisch-katholischen Filialkirchengemeinde St. Ilgen gehören, errichten Wir nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen gemäß can. 1427 und 1428 des kirchlichen Rechtsbuches mit Wirkung vom 1. Dezember 1949 eine selbständige Pfarrkuratie St. Ilgen. Die Pfarrkuratie St. Ilgen teilen Wir dem Landkapitel Heidelberg (Regiunkel „Heidelberg“) zu.

Die Pfarrkuratie St. Ilgen verbleibt bis zur Errichtung einer eigenen Pfarrei im Verbands der Mutterpfarrei Leimen.

Als Kuratiekirche weisen Wir der Pfarrkuratie St. Ilgen die dem heiligen Abt und Bekenner Aegidius geweihte bisherige Filialkirche daselbst zu.

Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkün digungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Pfarrkuratie Kirchenbücher zu führen.

Die rechtlichen Verhältnisse der Pfarrkuratie und des Pfarrkuraten bestimmen sich gemäß der Erzbischöflichen Verordnung vom 6. Dezember 1934 betr. die Pfarrkuratien und ihre Seelsorger (Amtsblatt 1934, Nr. 32, S. 297).

Freiburg i.Br., den 2. Dezember 1949.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 201

Ord. 6. 12. 49

Landseelsorge

Die religiöse und sittliche Gefährdung des katholischen Landvolkes, insbesondere der weiblichen Jugend und der bäuerlichen Frau, wurde von der katholischen Frauenbewegung seit längerer Zeit erkannt. Der Katholische Deutsche Frauenbund hat deshalb schon vor mehreren Jahrzehnten die Landfrauenvereinigung innerhalb des Katholischen Deut-

schen Frauenbundes geschaffen und bis 1933 auch in unserer Erzdiözese erfolgreich gearbeitet. Durch die Zerstörung nicht nur äußerer, sondern vor allem auch innerer Werte in den Jahren nach 1933 bis zur Beendigung des 2. Weltkrieges ist die Arbeit noch dringender geworden. Sie soll darum jetzt erneut wieder aufgenommen werden.

Einzelvorträge, Landfrauentage, mehrtägige Kurse, evtl. auch Werkwochen, sind Formen, in denen die Arbeit durchgeführt werden soll. Es gilt dabei, den Landfrauen aus der Sicht des katholischen Glaubens und christlichen Lebens neue Freude und Liebe zur Scholle und der bäuerlichen Arbeit zu wecken. Gleichzeitig soll ihr Blick über ihren eigenen Lebenskreis hinaus geweitet und hingeführt werden zu den grossen Anliegen und Notwendigkeiten unserer Zeit, an denen auch der bäuerliche Mensch nicht mehr unberührt vorübergehen kann. Insbesondere soll die bäuerliche Frau ihre eigenen Gaben und Aufgaben erkennen und ihr gezeigt werden, wie sie diese verwirklichen kann.

Die Arbeit wird geleitet von einer Mitarbeiterin des Katholischen Frauenbundes, die selbst dem bäuerlichen Lebenskreis entstammt; die Zusammenarbeit mit den in der Landseelsorge erfahrenen Priestern ist gewährleistet. Wir ersuchen, die Arbeit der Landfrauenvereinigung des Katholischen Frauenbundes nach Kräften zu unterstützen. Anfragen sind zu richten an den Diözesanausschuß des Katholischen Frauenbundes in Freiburg i. Br., Holzmarkt 12.

Nr. 202

Ord. 3. 12. 49

Einsendung von Kollekten und Beiträgen für kirchliche Vereine

Wir ersuchen, sämtliche Erträgnisse der von uns angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten sowie alle für die kirchlichen Vereine (Bonifatiusverein, Päpstliches Werk der hl. Kindheit, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Päpstliches Werk der Priesterberufe, Schutzengelverein) bestimmte Gelder (Beiträge, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden) unter genauer Angabe der Zweckbestimmung bis spätestens 31. Dezember d. J. an die Erzb. Kollektur in Freiburg i.Br.—

Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg i. Br. oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Alle nach diesem Termin eingehenden Gelder können nicht mehr für das Jahr 1949 verrechnet, sondern müssen für das Jahr 1950 verbucht werden.

Nr. 203 Ord. 9. 12. 49

Päpstl. Werk der hl. Kindheit

Unsere Verfügung im Erzb. Amtsblatt, Stück 21 Nr. 187, ist dahin zu berichtigen, daß sämtliche bei den Pfarrämtern für das Werk der hl. Kindheit eingegangenen Gelder auf das Konto der Erzb. Kollektur (P.K. Freiburg Nr. 84, Karlsruhe Nr. 2379) einzuzahlen sind.

Nr. 204 Ord. 2. 12. 49

Frauenseelsorge

Die Hauptarbeitsstelle für Frauenseelsorge in Paderborn, Fürstenbergstr. 11, gibt zum Zwecke des Wiederaufbaues, der Verlebendigung und der Förderung des Frauenapostolates für Priester und Helferinnen in der Frauen- und Mütterseelsorge das Werkheft: „Die Mitarbeiterin“ heraus. Die Zeitschrift erscheint alle zwei Monate im Umfang von 32 Seiten zum Preise von —.60 DM. Der Bezug dieses Werkheftes wird den Frauenseelsorgern, den Leiterinnen der Gruppen und Arbeitskreise sowie den Helferinnen in der Frauen- und Mütterseelsorge empfohlen. Es ist geeignet, ihnen in der Vorbereitung und Durchführung von Heimabenden und Feierstunden, aber auch anderer kirchlicher Veranstaltungen für Frauen und Mütter wertvolle Anregungen zu geben und ihnen für die praktische Arbeit die erforderliche Anleitung und Hilfe zu bieten.

Nr. 205 Ord. 7. 12. 49

Jugendseelsorge

Die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in Altenberg/Rhld. (Bezirk Köln) gibt vom Januar 1950 an in Fortsetzung der ehemaligen Zeitschriften für Führerbildung des Jugendhauses Düsseldorf den „Jungführer“ und die „Jungführerin“ heraus. „Der Jungführer“ — „Die Jungführerin“ ist die amtliche Führerzeitschrift des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Herausgeber ist die Hauptstelle Haus Altenberg. Die Schriftleitung besorgt Oskar Neisinger und Dr. Ludgera Kerstholt. Die Zeitschrift erscheint zweimonatlich im Umfange von 64 Seiten. Sie will sowohl den Jugendseelsorgern als auch den Laienführern reiches Material für alle Gebiete katholischer Jugendführung an die Hand geben. Zugleich soll sie die Nachrichten des Bundes Deutscher Katholischer Jugend vermitteln. Bestellungen sind zu richten an: Verlag Haus Altenberg/Rhld. (Bez. Köln).

Nr. 206

Ord. 3. 12. 49

Exerzitien

Nachstehend veröffentlichen wir den Exerzitienplan des Erzb. Missionsinstitutes Freiburg i. Br. für das 1. Halbjahr 1950. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen Plan den Gläubigen durch Anschlag zur Kenntnis zu bringen und des öfteren empfehlend auf die Exerzitien zu verweisen.

Exerzitienkalender der Erzdiözese Freiburg

I. Halbjahr 1950

Männer:

5. 1. — 9. 1.	Bad Imnau
5. 1. — 9. 1.	Hegne
3. 2. — 7. 2.	Beuron
16. 3. — 20. 3.	Neusatzreck
24. 3. — 28. 3.	Lindenberg
5. 4. — 8. 4.	Hegne
5. 4. — 8. 4.	Neckarelz
5. 4. — 8. 4.	Wyhlen

Mesner:

23. 1. — 27. 1.	Beuron
-----------------	--------

Jungmänner:

Jungmänner (Führer):

14. 1. — 18. 1.	Bad Imnau
-----------------	-----------

Jungmänner (Ehevorbereitung):

21. 1. — 25. 1.	Lindenberg
21. 1. — 25. 1.	Neckarelz

Jungmänner (ab 17. J.):

3. 2. — 7. 2.	Neusatzreck
18. 2. — 22. 2.	Beuron
4. 3. — 8. 3.	Hegne
4. 3. — 8. 3.	Lindenberg
10. 3. — 14. 3.	Wyhlen
11. 3. — 15. 3.	Neckarelz
4. 4. — 8. 4.	Lindenberg

Schüler der Oberklassen höherer Lehranstalten:

11. 4. — 15. 4.	Beuron
-----------------	--------

Schüler höherer Lehranstalten (ab 16 J.):

11. 4. — 15. 4.	Hegne
11. 4. — 15. 4.	Lindenberg
11. 4. — 15. 4.	Neckarelz

Lehrerinnen und Beamtinnen:

10. 4. — 14. 4.	Neusatzreck
-----------------	-------------

Beamtinnen und Angestellte:

24. 4. — 28. 4.	Beuron
-----------------	--------

Frauen:

23. 1. — 27. 1.	Bad Imnau
30. 1. — 3. 2.	Hegne
6. 2. — 10. 2.	Neckarelz
13. 2. — 17. 2.	Lindenberg
13. 2. — 17. 2.	Neusatzreck

20. 2. — 24. 2. Wyhlen
 27. 2. — 3. 3. Beuron
 27. 2. — 3. 3. Neusatzeck
 13. 3. — 17. 3. Hegne
 24. 3. — 28. 3. Wyhlen
 24. 4. — 28. 4. Neckarelz
 8. 5. — 12. 5. Lindenberg

Ältere Frauen und Witwen:

5. 6. — 9. 6. Beuron

Jüngere Frauen:

6. 2. — 10. 2. Beuron

Laienapostolat (weibl.):

28. 1. — 1. 2. Neckarelz
 18. 2. — 22. 2. Lindenberg
 11. 3. — 15. 3. Neusatzeck

Oblatinnen:

8. 5. — 12. 5. Beuron

III. Orden (weibl.):

13. 2. — 17. 2. Neckarelz
 20. 2. — 24. 2. Neusatzeck
 18. 3. — 22. 3. Lindenberg
 20. 3. — 24. 3. Beuron
 11. 4. — 15. 4. Wyhlen

III. Orden und Pfarrhaushälterinnen:

18. 3. — 21. 3. Hegne

Pfarrhaushälterinnen:

13. 3. — 17. 3. Beuron
 27. 3. — 30. 3. Neusatzeck

Schwestern vom Roten Kreuz und Caritasschwestern:

17. 4. — 21. 4. Beuron

Fürsorge- und Gemeindeschwestern:

6. 3. — 10. 3. Beuron

Frauenjugend (Ehevorbereitung):

27. 2. — 3. 3. Lindenberg
 31. 3. — 4. 4. Wyhlen

Führerinnen und Vorstände der Marian. Kongr.:

27. 2. — 3. 3. Hegne
 6. 3. — 10. 3. Neusatzeck
 24. 4. — 28. 4. Wyhlen

Kongreganistinnen:

9. 1. — 13. 1. Lindenberg
 16. 1. — 20. 1. Neckarelz
 23. 1. — 27. 1. Neusatzeck
 6. 3. — 10. 3. Wyhlen
 24. 3. — 28. 3. Hegne
 27. 3. — 31. 3. Neckarelz
 31. 3. — 4. 4. Lindenberg
 29. 4. — 3. 5. Lindenberg
 1. 5. — 5. 5. Hegne

Berufstätige:

12. 6. — 16. 6. Beuron

Jungfrauen:

4. 2. — 8. 2. Lindenberg
 6. 2. — 10. 2. Hegne
 20. 3. — 24. 3. Neusatzeck
 29. 4. — 3. 5. Neckarelz

Jungfrauen (über 30 J.):

9. 1. — 13. 1. Bad Imnau
 20. 2. — 24. 2. Beuron
 22. 5. — 26. 5. Beuron

Jungfrauen (18—30 J.):

12. 1. — 16. 1. Hegne
 16. 1. — 20. 1. Wyhlen
 19. 1. — 23. 1. Bad Imnau
 6. 3. — 10. 3. Neckarelz
 24. 4. — 28. 4. Lindenberg
 1. 5. — 5. 5. Beuron
 15. 5. — 19. 5. Neusatzeck

Anmeldungen sind zu richten an die Leitung des Exerzitenhauses:

der Erzabtei St. Martin, Beuron, Hohenzollern,
 „Maria Trost“, Beuron, Hohenzollern,
 „St. Elisabeth“, Hegne, Landkreis Konstanz,
 „Haus Lindenberg“, Lindenberg, Post St. Peter
 (Schwarzwald),
 „Maria Trost“, Neckarelz, Landkreis Mosbach,
 „Joseph Bäder“, Neusatzeck, Post Neusatz über
 Bühl (Baden),
 „Himmelspforte“, Wyhlen, Landkreis Lörrach.

Nr. 207

OStR. 25. 10. 49

Gebühren der Erzb. Orgel- und Glockeninspektoren

Die Gebühren der Erzb. Orgel- und Glockeninspektoren der Erzdiözese, bad. und hohenz. Anteils, werden in folgender Weise festgesetzt:

DM

1. Für jede Prüfung und Begutachtung der Kostenberechnung und Disposition einer neuen Orgel, einerlei, ob ein oder mehrere Angebote vorliegen, sowie für jedes sonstige Gutachten 10.—
2. Für Ausarbeitung einer Orgeldisposition samt Feststellung der Vergebungsbedingungen: für jedes Register 1.—
3. Für eine Orgelprüfung: für jedes Register 2.— (Mindestbetrag 20 DM.)
4. Für die Aufstellung einer Disposition zu einem Geläute mit Angabe der Lieferungsbedingungen und dergl. 10.—
5. Für die Prüfung eines Geläutes — Werk- und Turmprüfung — für jede Glocke . . 20.—
6. Für Nachstimmen von Glocken:
 je Glocke 20.—

Verdienstauffälle sind durch die erhöhten Gebühren abgegolten.

Glockeninspektoren und -sachverständigen mit festem Dienstehnkommen (Priester, Beamte) steht die Hälfte dieser Gebühren zu.

Bei einem Dienstgeschäft außerhalb des Wohnortes des Glocken-(Orgel-)inspektors können berechnet werden:

A. Tagegeld:	DM
bei einer Abwesenheit vom Dienstsitz von	
a) mehr als 6 bis 8 Stunden	3.—
b) mehr als 8 bis 12 Stunden	5.—
c) mehr als 12 Stunden	10.—

(Bei einer Abwesenheit von 6 Stunden und weniger wird kein Tagegeld gewährt.)

B. Übernachtungsgeld:	
(wenn auswärtige Übernachtung erforderl.)	
für jede Nacht	8.—

Die Fahrtkosten sind für Strecken, die mit öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwands zu vergüten, ebenso die Kosten für das Befördern des persönlichen und dienstlichen Gepäcks.

Bei Benützung eines eigenen Kraftwagens ist die jeweils vom Staat vergütete Wegentschädigung für jeden angefangenen Kilometer zu entrichten.

Die zu Fuß zurückgelegten Strecken werden mit 0,10 DM. je angefangenen Kilometer vergütet.

Werden Wegstrecken mit gemietetem Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug zurückgelegt, so sind die Auslagen hierfür zu ersetzen, wenn nach Lage des Falles dem Glocken- und Orgelinspektor die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß nicht zugemutet werden konnte.

Nr. 208

OStR. 8. 11. 49

Erhebung von Rentenbankgrundschuldzinsen

Grundstücke, die vor dem 18. Oktober 1923 in das Eigentum kirchlicher Rechtspersonen gelangten, sind von der Zahlung von Rentenbankgrundschuldzinsen auf Grund des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949 frei.

Sofern Finanzämter Rentenbankgrundschuldzinsbescheide an einzelne Pfarrämter ergehen lassen, ist innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist gegen die Festsetzung der Rentenbankgrundschuldzinsen schriftlich Einspruch einzulegen. In den Gründen hierfür ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 6 der Verordnung über die Errichtung der deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 in Verbindung mit Art. III § 2, Art. II § 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die

Besteuerung der Betriebe vom 11. August 1923 ein Erwerb von Grundschulden an Grundstücken im Eigentum kirchlicher Rechtspersonen zugunsten der deutschen Rentenbank nicht stattgefunden hat, so daß die Bestimmung des § 2 des Gesetzes über die Rentenbankgrundschuld vom 11. Mai 1949, welche lediglich der Fortdauer der im Jahre 1923 begründeten Belastung statuiert, keine Anwendung finden kann, womit auch eine Zinsverpflichtung entfällt.

Grundstücke, die erst nach dem 18. Oktober 1923 in das Eigentum kirchlicher Rechtspersonen gelangten, sind gleichfalls nur dann Rentenbankgrundschuldpflichtig, wenn in der Person ihrer früheren Eigentümer die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Entstehung einer Rentenbankgrundschuld nicht gegeben waren, und wenn sie aus einer Hand erworben einen 6000.— DM überschreitenden Einheitswert hatten. Sofern solche später erworbenen Grundstücke jedoch in Eigenbewirtschaftung genommen wurden, genießen sie ebenfalls Befreiung von der Zinsverpflichtung. Jeder Einzelfall von Grundstückserwerb nach dem 18. Oktober 1923 ist daher genauestens zu überprüfen.

Nr. 209

Ord. 1. 12. 49

Realschematismus

Wir haben noch einen größeren Posten des „Handbuch des Erzbistums Freiburg, Realschematismus“, Neudruck 1939. Wir berechnen für das Exemplar 16.— DM. bei portofreier Zusendung und Vorauszahlung des Betrages an die Erzb. Kollektur.

Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. haben den Herrn Prälaten, Ehrendomkapitular und Stadtpfarrer Joseph Bauer in Mannheim zum Apostolischen Prototypar ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Neuershausen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Im Herrn ist verschieden

9. Nov.: Maier Joseph sen., resign. Pfarrer von Überlingen a. R., † in Rielasingen-Arlen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat